

gen des diese Stadt betroffen habenden Brandunglücks. Beiträge werden angenommen von dem Mitgliede unserer Kammer, Herrn Bürgermeister Böhr, welcher früher Bürgermeister in Marienberg war. Es wird gebeten, das Gesuch auf dem gewöhnlichen Platze auszulegen, was auch geschehen wird. Herr Secretär Wimmer hat noch einen Gegenstand zu erwähnen.

Secretär Wimmer: Es hat Herr Dr. phil. Drechsler in Dresden an mich sechs Eintrittskarten zu den Vorträgen des naturwissenschaftlichen Cyclus nebst Programm dazu gesendet; Eintrittskarten, welche für alle Vorträge gültig, nur vorzuzeigen und nicht abzugeben sind, mit dem Ersuchen, sie denjenigen Herren Mitgliedern der Ersten Kammer einzuhändigen, welche geneigt sein würden, den einen oder andern dieser Vorträge zu besuchen. Ich setze die geehrten Herren Kammermitglieder hiervon in Kenntniß mit dem Bemerkten, daß ich diese sechs Eintrittskarten sammt Programmen in der Kanzlei niedergelegt habe und daß sie dort von Denjenigen, welche den einen oder den anderen dieser Vorträge besuchen wollen, in Empfang genommen werden können.

Präsident von Friesen: Das Anerbieten wird mit Dank angenommen und der Dank dafür im Protokoll niedergelegt werden. — Ein Urlaubsgesuch ist nicht eingegangen, dagegen mehrere Entschuldigungen; zuerst vom Herrn Bürgermeister Gottschald wegen fortdauernden Unwohlseins, sodann vom Herrn Grafen Wilding von Königsbrück wegen bringender Geschäfte, ferner vom Herrn Superintendenten Dr. Pechler wegen Unwohlseins, vom Herrn Freiherrn von Kochow wegen eines heute von ihm abzuwartenden Termines und vom Herrn Landesbestallten Hempel wegen Unwohlseins. — Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen; es kann daher zur Tagesordnung übergegangen werden, zur Fortsetzung der Berathung des Berichtes der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend.\*)

Referent Bürgermeister Hennig: Wir waren bei §. 27 stehen geblieben. Derselbe lautet so:

#### §. 27.

Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere (§. 1) statt und zwar hinsichtlich

- I. a. des männlichen Edel- und Dammwildes vom 1. Januar bis mit dem 15. Juni,
- b. des weiblichen Edel- und Dammwildes, sowie der Kälber beider Wildarten vom 1. Januar bis mit 1. September,
- II. a. der Rehböcke vom 1. Februar bis mit 15. Juni,

b. des weiblichen Rehwildes und der Rehkälber vom 1. Februar bis mit 15. September,  
 III. der wilden Enten vom 1. April bis mit 1. Juli,  
 IV. aller übrigen, in Vorstehendem nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, ingleichen aller wilden Vögel vom 1. Februar bis mit 1. September.  
 Innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der betreffenden Thiere, ingleichen bei Vögeln das Zerstören der Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen aus denselben in so weit verboten, als nicht von dem Ministerium des Innern aus besonderen Gründen im Verordnungswege Ausnahmen nachgelassen werden.

Jedoch besteht für Raubthiere, einschließlich der Raubvögel, insoweit nicht auf Grund von §. 3 im Verordnungswege besondere Ausnahmen gemacht werden, keinerlei Schon- und Hegezeit.

Auch ist das Abschießen der Föhne von Auer-, Birk- und Haselwild, ingleichen der Waldschneppen in der Zeit vom 1. März bis 15. Mai und das jederzeitige Einsammeln von Kiebitz-, Enten- und Möveneiern gestattet.

Ebenso sind die in Bildgärten zc. (§. 11) und in eingefriedigten Fasanerien gehegten oder sonst innerhalb geschlossener Räume gehaltenen jagdbaren Thiere innerhalb derselben von den vorstehenden Bestimmungen über Schon- und Hegezeit ausgenommen.

Den Regierungsbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Theile des Landes, insoweit dies aus landwirtschaftlichen Rücksichten nothwendig erscheint, den Ausgang der Jagd auf die unter die obige Nr. IV fallenden Thiere auf einen spätern Termin, als den die Regel bildenden 1. September zu verlegen. Solchenfalls steht den zu Ausübung der Jagd in den betreffenden Gegenden Berechtigten kein Anspruch auf Entschädigung zu.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden sind übrigens ermächtigt, auf angebrachte Beschwerden der theilhaftigen Grundstücksbesitzer über einen allzugroßen Wildstand Anordnungen zu angemessener Verminderung des letztern zu treffen.

Die nicht zum Vortrag gekommenen Motiven zu §§. 27 bis zum Schluß lauten:

#### Zu §. 27.

Das Aufgeben der in §. 26 der Verordnung vom 13. Mai 1851 enthaltenen, dort aber unvollständig durchgeführten Unterscheidung zwischen hoher, mittler und niederer Jagd rechtfertigt sich aus dem oben zu §. 1 angegebenen Grunde, zu welchem hier insbesondere noch hinzukommt, daß das Fundament jener frühern Unterscheidung, das mehrangezogene Mandat vom 8. November 1717, in der fraglichen Beziehung nicht vollständig ist. — Beispielsweise mag hier erwähnt werden, daß das Mandat die wilden Kaninchen, ingleichen alle Raubvögel und die sogenannten Schreibvögel (Kollkraben und Elstern), obschon dieselben zweifellos zur Jagd gehören, nicht erwähnt.

Dagegen hat sich eine gründliche Revision und Umgestaltung der in §. 26 der Verordnung vom 13. Mai 1851 und beziehentlich in Punkt 10 der Verordnung vom 28. Juni 1852 enthaltenen Bestimmungen über die Schon- und Hegezeit der einzelnen zur Jagd gehörigen Thiere nothwendig gemacht, da dieselben als auf keiner

\*) J. A. M. I. R. S. 293 flgg., 315 flgg., 340 flgg.